heit belanget. Gleich wie einer seinem Ad-
uocaten nichts soll verschweigen was sein
sach belanget / die er Gerichtlich handeln
wil / vnnd wer diesen zweyen verschweiget/
gehet es jhm dadurch vbel auß / so darff er
jhrer keinem die schuldt geben. 348

Zum dritten / Daß der Text hie die 346
vnerfahrnen Artzt anzeucht / wenns einem 352
einmal glückt hat / wie einer blinden Hen- 342
nen / daß er einen gesundt hat gemacht / leßt 357
er sich bedüncken / er wisse es gar / vñ vnter- 337
windet sich aller Kranckheiten / denn er 397
denckt inn eines andern Haut sey schneiden 297
wie in einem Filtzhut. Aber es sol sich einer
nicht leichtlich einem solchen vertrauwen/ 247
Wenn schon geschickte / wolgelehrte / erfar-
ne Leut vber ein grosse kranckheit kommen/
gehets doch noch wie es kan / besonder / wenn
die Krancken grob vnd vnuerständig sind/ Ende
jhren Gebrächen nicht wissen anzuzeigen/ Anfang
oder eckel sindt / vnnd nichts einnemmen
wöllen.

Zum vierdten / Daß man einem gu-

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: vBB 742;